Gemeinde	**Türkenfeld** Lkr. Fürstenfeldbruck
Bebauungsplan	Am Härtl 3. Änderung

Gemeinde T...
14. März 2018

Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München Az.: 610-41/2-42 Bearb.: Schaser
Plandatum	02.08.2017

Die Gemeinde Türkenfeld erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch –BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Gemeinde
14. März

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

Diese Bebauungsplanänderung umfasst den kompletten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Härtl“ rechtsgültig mit öffentlicher Bekanntmachung vom 14.10.2003. Sie ändert/ergänzt den Bebauungsplan „Am Härtl“ rechtsgültig mit öffentlicher Bekanntmachung vom 14.10.2003 sowie seine 1. Änderung rechtsgültig mit öffentlicher Bekanntmachung vom 10.03.2005 und seine 2. Änderung rechtsgültig mit öffentlicher Bekanntmachung vom 06.09.2007.

2 Festsetzung 3b wird um folgenden Absatz ergänzt:
„Eine Überschreitung der zulässigen Geschoßfläche um 15 % ausschließlich zur Errichtung von Wintergärten im Erdgeschoss ist zulässig.“

B Hinweise

1 Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Planfertiger: München, den 13.03.2018

i.A. C. Cux

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Türkenfeld, den 22.3.2018

(Pius Keller, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 07.12.2016 gefasst und am 16.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

   Die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange des vom Gemeinderat am 15.03.2017 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 07.02.2017 hat in der Zeit vom 16.04.2017 bis 29.05.2017 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).
   Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02.08.2017 wurde vom Gemeinderat am 02.08.2017 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

(Siegel)

Türkenfeld, den 22.3.2018

(Pius Keller, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 22.3.2018; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 2.8.2017 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

(Siegel)

Türkenfeld, den 22.3.2018

(Pius Keller, Erster Bürgermeister)